

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/036	20.05.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 9		Telefon: 80-99087

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.06.2007

in der Fassung der 3. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung

der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik

vom 18.05.2010

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009, S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Fachgruppen Mathematik, Physik und Informatik der RWTH Aachen bilden die Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik. § 27 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Fachschaft hat das Recht, im Rahmen ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben innerhalb und außerhalb der RWTH zusammenzuarbeiten mit wem sie will.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
 2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu politischen Fragen mitzuwirken,
 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
 5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 7. den Studierendensport zu fördern und
 8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Fachschaft setzt sich ein für eine bessere und gerechte Welt, die frei ist von Ausbeutung und Unterdrückung.
- (3) Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Umsetzung dieser Aufgaben mitzuwirken.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten in den Organen der Fachschaft mitwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an Veranstaltungen der Fachschaft teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, nach bestem Wissen und Gewissen zu studieren.
- (4) Alle Mitglieder sind dazu aufgefordert, sich für die Umsetzung des Aktionsprogramms bis auf Widerruf gemäß § 18 einzusetzen.

§ 4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (VV) als höchstes beschlussfassendes Organ gemäß Fachschaftsrahmenordnung (FSRO),
2. das Fachschaftskollektiv als Fachschaftsrat gemäß FSRO,
3. die Fachschaftssitzung (FSS),
4. das Kollektiv der ESAG,
5. bis zu vier weitere Kollektive von Arbeitsgemeinschaften (AGen).

II. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Aufgaben

Die Aufgaben der VV sind:

1. Wahl und gegebenenfalls Entlastung des Fachschaftskollektives,
2. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung (FSO),
3. Beschluss des Haushaltes,
4. Kontrolle der Finanzführung des Fachschaftskollektivs,
5. Beschluss des Aktionsprogrammes bis auf Widerruf und des Semesteraktionsprogrammes,
6. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
7. Empfehlungen an die Mitglieder der Gremien der akademischen Selbstverwaltung,
8. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft,
9. Wahl und gegebenenfalls Entlastung des Kollektivs der ESAG,
10. Einberufung und Auflösung von AGen,
11. Wahl und gegebenenfalls Entlastung der Kollektive der AGen.

§ 6 Abschnitt – Allgemeines

- (1) Die VV tritt mindestens einmal im Semester an dem hierfür beschlossenen Dies zusammen.
- (2) Weitere VVen sind einzuberufen, wenn die VV oder die FSS dies beschliessen oder mindestens 42 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Verfahren auf der VV

- (1) Die VV wählt eine Redeleitung.
- (2) Die VV wählt mindestens zwei Protokollführerinnen bzw. Protokollführer.

- (3) Das Protokoll der VV ist spätestens zwei Wochen bzw. rechtzeitig zur nächsten VV nach der VV mindestens durch Aushang bekanntzumachen. Es ist durch die Stempelgöttin oder den Stempelgott mit dem offiziellen Fachschaftssiegel zu versehen. Stempelgöttin bzw. -gott ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachschaftskollektivs.
- (4) Die VV-Leitung erklärt die Geschäftsordnung (GO) und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen. Sie ist Wahlleitung im Sinne von § 9 FSRO.
- (5) Es gilt die GO des Studierendenparlaments (SP), sofern anwendbar.
- (6) Die VV kann von der GO des SPs abweichen, wenn sie dies vorher mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (7) Es wird offen abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung gefordert, ist diese durchzuführen.

III. Abschnitt – Fachschaftssitzung

§ 8 Definition

Die FSS dient zur Willensfindung in der Fachschaft zwischen den VVen.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die FSS hat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über die Verwendung der im Haushalt festgelegten Finanzmittel in Absprache mit den Kassenwartinnen bzw. den Kassenwarten,
 2. Beschlüsse zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes,
 3. Beschlüsse und Stellungnahmen der FS zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten,
 4. Empfehlungen zur Besetzung der Gremien der akademischen Selbstverwaltung.
- (2) Die FSS ist gegenüber dem Fachschaftskollektiv rechenschaftspflichtig.

§ 10 Zusammensetzung

Alle Mitglieder der Fachschaft bilden die FSS.

§ 11 Sitzungsperiode

- (1) Die FSS tagt während der Vorlesungszeit jeden Montag 19 Uhr in den Räumen der Fachschaft in der Kármánstrasse 7, während der vorlesungsfreien Zeit nur alle zwei Wochen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die FSS weitere Sitzungstermine und -orte bestimmen. Diese sind eine Woche vorher mindestens durch Aushang bekanntzugeben.

§ 12**Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (2) Die FSS ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Es werden Ergebnisprotokolle der FSS verfasst und in den Räumen der Fachschaft aufbewahrt.

IV. Abschnitt – Fachschaftskollektiv**§ 13****Aufgaben und Rechte des Fachschaftskollektivs**

- (1) Das Fachschaftskollektiv hat mindestens zwei und höchstens 15 Mitglieder
- (2) Das Fachschaftskollektiv vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Die Mitglieder des Fachschaftskollektivs sind damit Personen für die Geschäftsführung gemäß § 12 FSRO. Diese Rechte dürfen nur auf Beschluss der FSS wahrgenommen werden.
- (3) Das Fachschaftskollektiv ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich, insbesondere des Aktionsprogrammes bis auf Widerruf und des Semesteraktionsprogrammes. Es hat für Beschlüsse der FSS, die diesen zuwiderlaufen, Vetopflicht. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Das Fachschaftskollektiv muss VVen mindestens 14 Tage vorher ankündigen.

§ 14**Wahl des Fachschaftskollektivs**

- (1) Das Fachschaftskollektiv wird in cumulo mit Mehrheit der Stimmen auf der ordentlichen VV gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so ist das Kollektiv gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Redeleitung per Losentscheid.
- (2) Das Kollektiv bleibt bis zur nächsten ordentlichen VV im Amt.
- (3) Das Kollektiv muss vor seiner Wahl zwei Personen aus seiner Mitte benennen, die die Kasse führen. Diese sind Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte gemäß § 13 FSRO.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

V. Abschnitt – ESAG**§ 15****Aufgaben und Rechtstellung**

- (1) Die ESAG koordiniert und organisiert die Erstsemesterinnen- und Erstsemesterarbeit. Dazu organisiert sie unter anderem Einführungstage und informiert potentielle und tatsächliche Studienanfängerinnen und -anfänger über Themen, die für sie wichtig sind. Dazu darf die ESAG Mittel und Ressourcen der Fachschaft nutzen, sofern sie diese Ordnung und die Beschlüsse der VV nicht verletzen.

- (2) Die ESAG ist autonom.
- (3) Für ESAG-Sitzungen gilt § 19 AG-Sitzungen entsprechend.

§ 16 ESAG-Kollektiv

- (1) Das ESAG-Kollektiv hat mindestens zwei und maximal zehn Mitglieder.
- (2) Das ESAG-Kollektiv wird auf jeder ordentlichen VV gewählt.
- (3) Das ESAG-Kollektiv wird in cumolo mit Mehrheit der Stimmen gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so ist das Kollektiv gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Redeleitung per Losentscheid.
- (4) Das ESAG-Kollektiv bleibt bis zur nächsten ordentlichen VV im Amt.
- (5) Das ESAG-Kollektiv vertritt die ESAG und führt die Geschäfte.
- (6) Das ESAG-Kollektiv ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich. Es hat für Beschlüsse der ESAG-Sitzungen, die diesen zuwiderlaufen, Vetopflicht. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (7) Eine Mitgliedschaft in mehreren Kollektiven, unabhängig davon, ob es sich um das Fachschaftskollektiv, das ESAG-Kollektiv oder ein AG-Kollektiv handelt, ist möglich.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.

VI. Abschnitt – Arbeitsgemeinschaften

§ 17 Aufgaben und Rechtstellung

- (1) Die AGen dienen zur Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
- (2) Sie sind autonom.
- (3) Sie dürfen die Mittel und Ressourcen der Fachschaft nutzen, sofern sie diese Ordnung und die Beschlüsse der VV nicht verletzen.
- (4) Sie werden von der VV einberufen und aufgelöst.

§ 18 AG-Kollektive

- (1) Ein AG-Kollektiv hat mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder.
- (2) Wenn eine AG von einer VV gegründet wird, wird auf dieser VV ein dazugehöriges AG-Kollektiv gewählt.
- (3) Wenn auf einer ordentlichen VV eine bestehende AG nicht aufgelöst wird, wird auf dieser VV ein dazugehöriges AG-Kollektiv gewählt.

- (4) Ein AG-Kollektiv wird in cumulo mit Mehrheit der Stimmen gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so ist das Kollektiv gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Redeleitung per Losentscheid.
- (5) Findet sich kein neues AG-Kollektiv, so wird die entsprechende AG aufgelöst.
- (6) Ein Kollektiv bleibt bis zur nächsten ordentlichen VV im Amt.
- (7) Ein AG-Kollektiv vertritt die AG und führt die Geschäfte.
- (8) Ein AG-Kollektiv ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich. Es hat für Beschlüsse der AG-Sitzungen, die diesen zuwiderlaufen, Vetopflicht. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Eine Mitgliedschaft in mehreren Kollektiven, unabhängig davon, ob es sich um das Fachschaftskollektiv, das ESAG-Kollektiv oder ein AG-Kollektiv handelt, ist möglich.
- (10) Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 AG-Sitzungen

- (1) Die ordentlichen AG-Sitzungen finden regelmäßig an einem festen Termin und Ort statt. Diese müssen bekannt gegeben werden. Der Termin der ersten AG-Sitzung nach einer VV wird auf der VV durch das neu gewählte AG-Kollektiv bekannt gegeben. Das AG-Kollektiv kann eine außerordentliche Sitzung zu einer beliebigen Zeit an einem beliebigen Ort einberufen, wenn dies drei Werktage vorher bekannt gegeben wird.
- (2) Die Bekanntgabe der Sitzungstermine und -orte muss mindestens erfolgen über:
 1. Aushang
 2. E-Mails über den, den AGen zugehörigen, E-Mail-Verteiler
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft Mathe/Physik/Informatik haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (5) Es werden Ergebnisprotokolle der AG-Sitzungen verfasst und in den Räumen der Fachschaft aufbewahrt.

VII. Abschnitt – Aktionsprogramm

§ 20 Aktionsprogramm bis auf Widerruf

- (1) Das Aktionsprogramm bis auf Widerruf ist eine Ordnung der Fachschaft.
- (2) Es kann auf jeder VV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

- (3) Die Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Umsetzung des Aktionsprogramms bis auf Widerruf einzusetzen.
- (4) Es ist in gültiger Fassung vom Fachschaftskollektiv mindestens durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 21 Semesteraktionsprogramm

- (1) Das Semesteraktionsprogramm ist eine Ordnung der Fachschaft.
- (2) Auf jeder VV wird ein Semesteraktionsprogramm für das jeweilige Semester mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Das jeweilige Fachschaftskollektiv ist für dessen Umsetzung verantwortlich und bezüglich dieser der VV rechenschaftspflichtig.
- (4) Es ist in gültiger Fassung vom Fachschaftskollektiv mindestens durch Aushang zu veröffentlichen.

VIII. Abschnitt – Finanzen

§ 22 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die ordentliche VV im Wintersemester beschließt einen Haushalt für das neue Haushaltsjahr.
- (3) Das Fachschaftskollektiv ist für die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Es ist bezüglich der Einhaltung der VV rechenschaftspflichtig.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Von der VV werden jedes Semester mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Fachschaftskollektiv angehören.
- (2) Zur Kassenprüfung gehört:
 1. die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme,
 2. die Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
 3. die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand,
 4. die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse, auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein,
 5. etwaige Mängel zu notieren und
 6. der VV einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

- (3) Vor der ordentlichen VV muss die Kasse vollständig geprüft werden. Eine unangemeldete Prüfung der Kassen kann jederzeit erfolgen.

§ 24

Weitere finanztechnische Regelungen

Es gilt die Satzung, die FSRO und die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner sind die Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen

IX. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 22 wird auf der ordentlichen VV im Sommersemester 2010 ein Haushalt für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 31. Oktober 2010 verabschiedet.

§ 26

Änderung- oder Ergänzungsordnung

- (1) Jede Änderung dieser Ordnung darf nur auf einer VV beraten und mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, welche an einem hierfür vorgesehenen Dies stattfindet. Eine Änderung dieser Ordnung muss in der Einladung zur VV bekannt gegeben werden.
- (2) Änderungs- oder Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen als Gesamtfassungen zu veröffentlichen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik vom 04.05.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.05.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg